

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 51 (1976)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Aufgaben der modernen Territorialorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704779>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Aufgaben der modernen Territorialorganisation

Der Aufgabenbereich der modernen Territorialorganisation lässt sich in drei Hauptgebiete gliedern: in die Versorgung, den Sanitätsdienst und den Territorialdienst im engeren Sinne. Worum es bei jeder dieser Aufgaben im einzelnen geht, wird in den folgenden Beiträgen näher umschrieben.

## Die Versorgung

Der jüngste Nahostkrieg hat einmal mehr gezeigt, welche entscheidende Bedeutung einer guten Versorgung für das Gelingen militärischer Operationen zukommt. Schon immer war man sich auch in unserer Armee der Wichtigkeit einer gut vorbereiteten und eingespielten Versorgung bewusst. Deshalb wurden laufend grosse Anstrengungen zum Ausbau der entsprechenden Infrastruktur und zur Verbesserung der Vorratshaltung unternommen.

Umfassende Studien, die 1971 eingeleitet wurden, hatten zum Ziel, den ganzen Versorgungsapparat zu durchleuchten und aufgrund neuer Gegebenheiten (Vorwarnzeit, Kriegsbild, taktisch/operatives Einsatzkonzept usw.) eine «Gesamtkonzeption der Versorgung» zu schaffen. Basierend auf den Elementen der langfristigen militärischen Gesamtplanung, ging es dabei darum, bei bestmöglichlicher Koordination im Rahmen der Gesamtverteidigung eine neuzeitliche Versorgungsorganisation vorzubereiten. Diese wird nun auf den 1. Januar 1977 eingeführt.

### Die neue Versorgungsorganisation

Unsere Armee verfügt bereits heute über eine sehr gute Versorgungsinfrastruktur. Die Vorräte und Einrichtungen sind über das ganze Land verteilt und vorwiegend in

unterirdischen Anlagen untergebracht. Der Grundgedanke der neuen Versorgungskonzeption geht davon aus, dass diese ortsfesten Versorgungsanlagen von den gleichen Versorgungsformationen zu betreiben sind, die auch die Truppe versorgen. Die *vorhandene Infrastruktur*, bestehend aus Einrichtungen des Verpflegungs-, Betriebsstoff-, Munitions- und Materialdienstes, kann mit den *Regionallagern einer Grossverteilerorganisation* verglichen werden, die über entsprechende Vorräte verfügen, um die Detailorganisation versorgen zu können.

Über diese Infrastruktur soll ein *Netz von Basisversorgungsplätzen* gelegt werden, das die *Funktion ziviler Einkaufszentren* zu erfüllen hat. Die Truppe wird direkt auf diese Basisversorgungsplätze abgestützt und findet dort alles, was sie zum Leben und Kämpfen braucht. Sie bringt dorthin auch jenes Material, das sie mit ihren eigenen Mitteln nicht selbst instandstellen kann. Fallweise wird das defekte Material direkt gegen funktionstüchtiges ersetzt, in der Basis repariert oder durch mobile Reparaturequipen am Standort der Truppe instandgestellt.

Entsprechend den Bedürfnissen der Truppe, können die Standorte der Basisversorgungsplätze frei gewählt werden, womit kürzere Versorgungsdistanzen entstehen. Grossverbraucher von Munition und Betriebsstoff können direkt aus den orts-

festen Einrichtungen der Territorialzonen versorgt werden. Die Truppe wird in die Lage versetzt, nach der Kriegsmobilmachung rasch über eine hohe *Versorgungsautonomie* zu verfügen.



Wie alle anderen Versorgungsgüter ist auch die Munition in zahlreichen über das ganze Land verteilten, unterirdisch angelegten Magazinen eingelagert.

### Die Basisorganisation

Die gesamte Basisorganisation untersteht den sechs *Territorialzonen*. Zu diesem Zwecke werden ihnen je zwei bis drei Versorgungsregimenter unterstellt, die alle Versorgungseinrichtungen mit den Vorräten übernehmen. Ein Versorgungsregiment besteht aus zwei bis drei Versorgungsbataillonen, von denen jedes in der Lage ist, etwa 30 000 Mann mit allem Notwendigen zu versorgen.

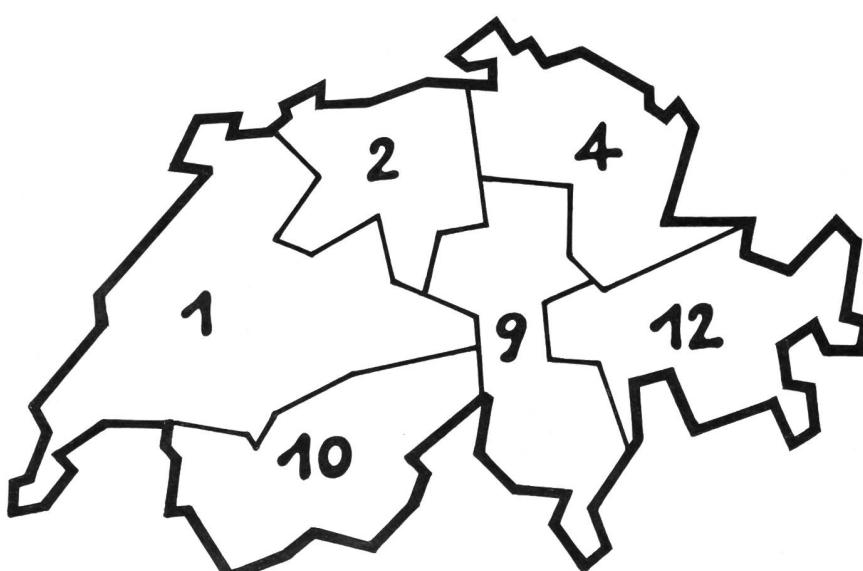
### Die Versorgung der Truppe

Das *Schwergewicht der Versorgung* liegt auf den Vorbereitungen vor dem Kampf, indem die Versorgungsautonomie der Truppe stark erhöht wird. Während des Kampfes erfolgt die Versorgung soweit sie noch möglich ist, besonders aber während Kampfpausen.



In hundert teilweise unterirdischen Spezialwerkstätten führt die Territorialorganisation alle grösseren Reparaturen aus.

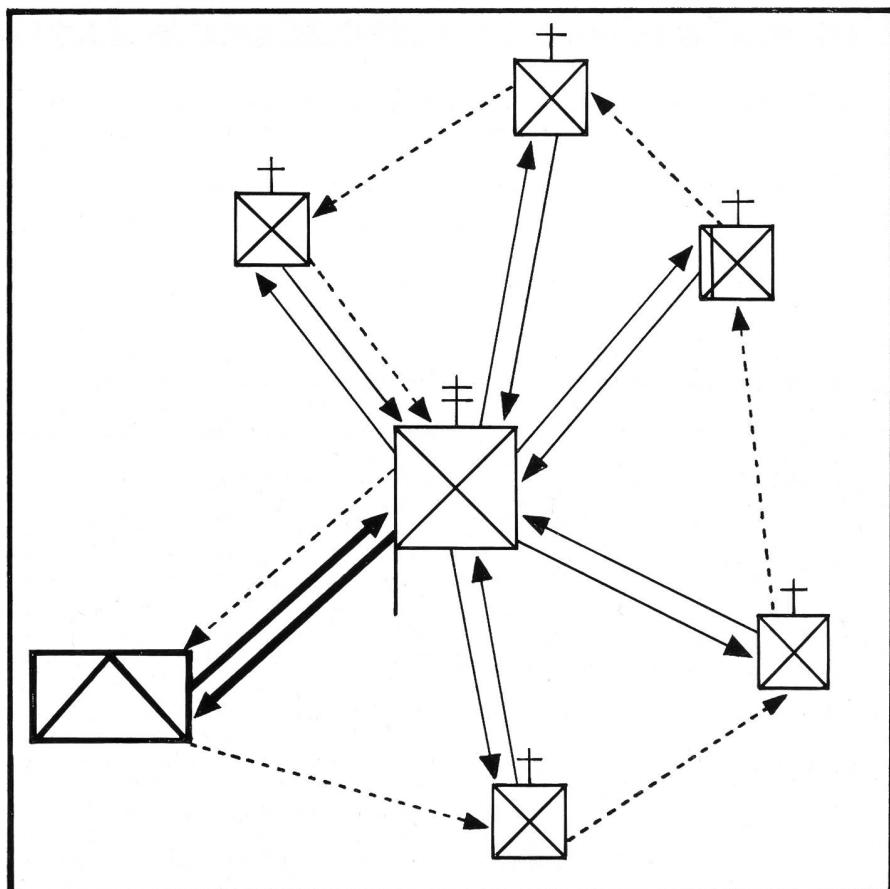
### Die sechs Territorialzonen und ihre räumliche Ausdehnung.





Die Versorgungsregimenter und -bataillone der Territorialzonen sind in der Lage, die Kampftruppen jederzeit mit allem Notwendigen zu versorgen.

Die Erhöhung der versorgungstechnischen Einsatzbereitschaft und die Vergrösserung der Versorgungssicherheit werden dazu beitragen, das Ziel unserer Sicherheitspolitik, nämlich die Kriegsverhinderung, besser zu erreichen.

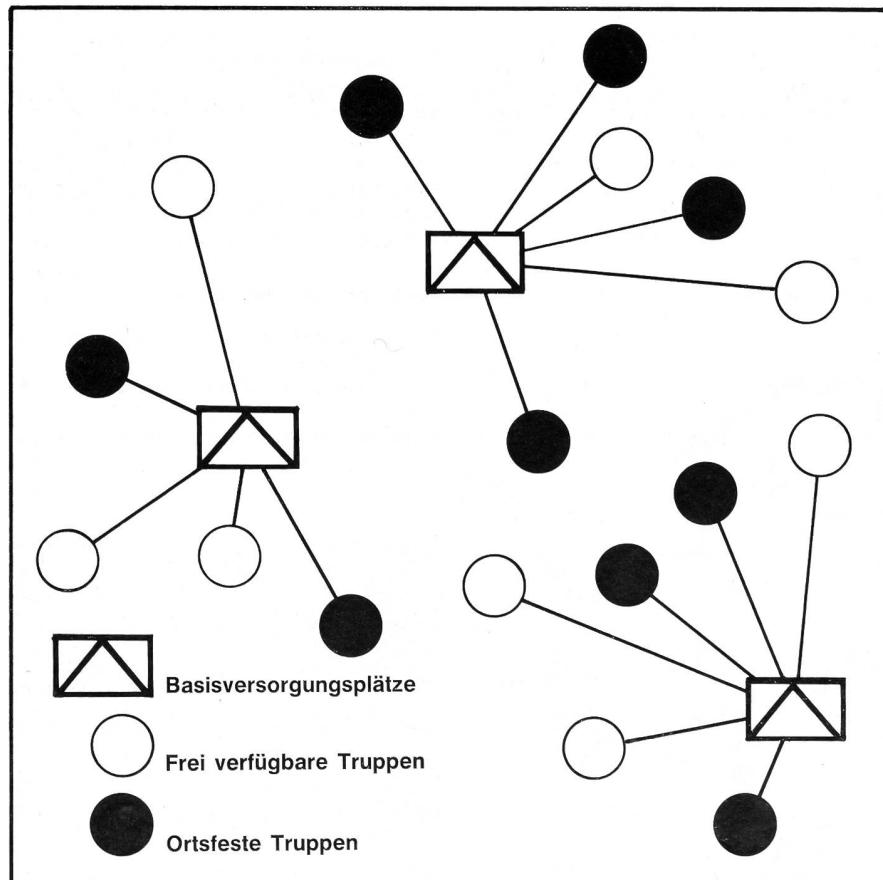


Die Bataillone (Abteilungen) holen einmal pro Woche die haltbaren Verpflegungsgüter und jede Nacht den Tagesbedarf an Brot und Fleisch auf dem Basisversorgungsplatz («Grossbezugsstelle») ab.

Die Kompanien holen ihren Anteil an Verpflegungsgütern beim Bataillon (bei der Abteilung) ab.

Oder: Der Fassungswagen des Bataillons (der Abteilung) fährt vom Basisversorgungsplatz den verschiedenen Kompaniestandorten nach und liefert die Verpflegungsgüter direkt dort ab.

(Für Munition und Betriebsstoffe von Grossbezügern bestehen Sonderregelungen.)



Schematische Darstellung der Basierungen auf die Basisversorgungsplätze.

## Der Sanitätsdienst

In seinem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973 hat der Bundesrat die Zusammenarbeit zwischen dem Armeesanitätsdienst, dem zivilen Gesundheitswesen und dem Zivilschutzsäntätsdienst besonders hervorgehoben:

«Enge Zusammenarbeit ist vor allem im Sanitätsdienst unerlässlich, wo sich Armee,

Zivilschutz und öffentliches Gesundheitswesen der Kantone und Gemeinden in die ärztliche Versorgung von Kranken, Verwundeten und Pflegebedürftigen teilen.»

Die Rahmenbedingungen für diesen Koordinierten Sanitätsdienst setzen das Reglement über «Organisation und Einsatz der Sanitätstruppen» vom 1. Januar 1972 und das vom Stab für Gesamtverteidigung am 10. Oktober 1974 genehmigte «Grundkonzept des Koordinierten Sanitätsdienstes»:

«Die Mitwirkung des Armeesanitätsdienstes in einem Koordinierten Sanitätsdienst ist

- auf der ersten Stufe (Truppensanität) nur als Spontanhilfe möglich,
- auf der zweiten Stufe (Sanitätsformationen der Divisionen) möglich,
- auf der dritten Stufe (Sanitätsformationen der Territorialorganisation und der Armee) die Regel.

In Zeiten aktiven Dienstes bezieht der Armeesanitätsdienst ein Dispositiv, das unter Berücksichtigung der operativen Lage den Bedürfnissen der Armee Rechnung trägt. Er vervollständigt, verstärkt oder ersetzt wenn nötig die sanitätsdienstliche Infrastruktur der zivilen Behörden.»

Damit wird deutlich, dass das Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden in sanitätsdienstlicher Hinsicht bei der dritten Stufe, den Sanitätsformationen der Territorialzonen und jenen auf Stufe Armee, liegt.



Der Koordinierte Sanitätsdienst verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zivilen Behörden der Kantone und Gemeinden einerseits und den Führungsorganen der Territorialorganisation andererseits.

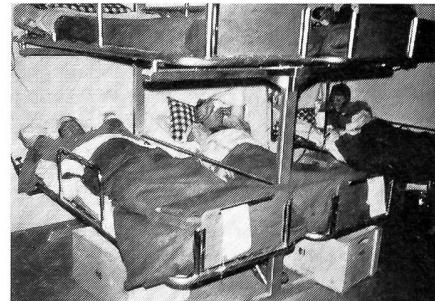
## Sanitätsdienstliche Infrastruktur der dritten Stufe

Der Armeesanitätsdienst der dritten Stufe besteht aus dreissig Spitalabteilungen. Jede dieser Spitalformationen ist personell und materiell so dotiert, dass sie entweder ein Militärspital zu 1000 oder deren zwei zu je 500 Patientenbetten einrichten und betreiben kann. Die eine Hälfte der Militärspitäler untersteht dem Armeekommando («Basispitäler»), die andere Hälfte den Kommandos der Territorialzonen («Territorialspitäler»).

Aus dem letzten Aktivdienst stehen noch vier bundeseigene Anlagen im Pavillonsystem zur Verfügung. Sie dienen heute als Standorte von Ausbildungskursen und



Der Betreuungsdienst der Territorialorganisation übernimmt von den Kampftruppen Gefangene, Überläufer und Internierte.



Die Spitalformationen der Territorialorganisation sind personell und materiell so dotiert, dass sie Militärspitäler mit rund 30 000 Betten einrichten und betreiben können.



Der Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte durch Bewachungsformationen der Territorialorganisation bedeutet für die Kampftruppe eine spürbare Entlastung.

Solche und weitere Dienstleistungen erheischen gegenseitiges Verständnis und sind dann besonders fruchtbare, wenn unerfüllbare Erwartungen seitens der Kampftruppe gegenüber der Territorialorganisation abgebaut werden und deren Leistungen zu nutzen gelernt wird. Der enorme Fortschritt, den die Territorialorganisation in den letzten Jahren gemacht hat, und die Ausweitung der Bedeutung, die sie durch das neue Versorgungskonzept und die «koordinierten Dienste» erfährt, haben ein Zusammenwirken vorbereitet, das Kampftruppe und Territorialorganisation zu einer funktionsfähigen Verbindung bringt. Augenfällige Informationen und praktische Kontakte in Einheiten einerseits, in Stäben der Grossen Verbände und der Truppenkörper andererseits sichern die Verknüpfung.

werden in Zeiten aktiven Dienstes von Spitalabteilungen als Militärspitäler eingerichtet. Andere Spitalabteilungen richten sich mit ihrem Korpsmaterial an heute schon festgelegten Standorten und in zugewiesenen Gebäuden (Schulhäusern, Hotels usw.) behelfsmässig ein. Wo eine Anlehnung an ein Zivilspital möglich ist, sind entsprechende Vorbereitungen für die Mitbenützung einzelner Spitaleinrichtungen getroffen worden. Dabei geht es darum, bestehende zivile Behandlungszentren zu verstärken.

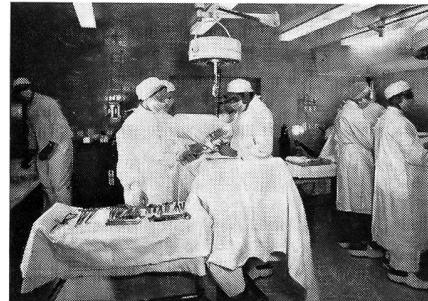
Um aber den Einsatz der Spitalabteilungen noch wirksamer zu gestalten, werden sowohl in den Räumen der Territorialzonen der Feldarmeekorps als auch am Rande des Alpenraumes sowie in Gebirgstälern unterirdische Norm-Operationstrakte der Armee gebaut. Diese unterirdischen Militärspitäler ergänzen das Netz der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Zivilschutzsanitätsdienstes. Allein im Verlaufe der letzten Jahre sind nach den Plänen von Fachleuten des zivilen und militärischen Spitalbaus fünf solche unterirdische Norm-Operationstrakte gebaut und in Betrieb genommen worden.

#### **Der Begriff «Patient» gilt umfassend**

Der Armeesanitätsdienst der dritten Stufe ist somit personell, materiell und was die Infrastruktur betrifft in der Lage, seinem Auftrag zur Mitwirkung im Koordinierten Sanitätsdienst gerecht zu werden. Er ist

bereit, seinen Beitrag am gemeinsamen Ziel zu leisten: «... in allen strategischen Fällen die Behandlung und Pflege der Patienten zu ermöglichen.» Dies gilt um so mehr, als alle einschlägigen Weisungen und Vorschriften festhalten, dass der Begriff «Patient» alle Verwundeten und Kranken, also Militär- und Zivilpersonen beiderlei Geschlechts, jeden Alters und aller Nationalitäten, umfasst.

Mit Recht darf eine breite Öffentlichkeit mit diesem Beitrag der Armee, der im Ernstfall möglichst vielen die grösstmögliche Überlebenschance bieten wird, bekanntgemacht werden. Andererseits gilt es aber, die Zusammenarbeit zwischen Armeesanitätsdienst, öffentlichem Gesundheitswesen und Zivilschutzsanitätsdienst weiter voranzutreiben. Das ist Ziel und Zweck des Koordinierten Sanitätsdienstes.



Ein Netz unterirdischer Norm-Operationstrakte der Territorialorganisation ergänzt die geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und des Zivilschutzes.

## **Der Territorialdienst**

Der Territorialdienst umfasst eine Anzahl Aufgaben, deren Schwergewicht entweder bei der *Entlastung der Feldarmee* oder bei der *Hilfeleistung an die zivilen Behörden* liegt.



Über ein eigenes, ausgedehntes Verbindungsnetz verbreitet der *Wardienst* der Territorialorganisation laufend wichtige Informationen und aktuelle Gefahrenmeldungen für die Truppen, für die Leitungsorganisation des Zivilschutzes und für die Bevölkerung (Telefonrundspruch).

#### **Nachrichtenbeschaffung, Warn- und Informationsdienst**

Mit der Nachrichtenbeschaffung befassen sich besondere Organe in allen Territorialstäben. Der *Wardienst* beschafft sich die Angaben über die Gefahren aus der Luft in der Einsatzzentrale der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, wo das elektronische System «Florida» die erforderlichen

## **Territorialorganisation und Gesamtverteidigung**

Zwischen der Territorialorganisation als Bindungsgruppe von der Armee zu den zivilen Behörden und der Zentralstelle für Gesamtverteidigung sind mannigfache Berührungspunkte vorhanden. Sie liegen einerseits, wie sich aus dem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz ergibt, im konzeptionellen Bereich. Andererseits hat sich aber auch rein pragmatisch, bevor es um konzeptionelle Anliegen ging, seit Bestehen der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung sehr rasch eine enge Zusammenarbeit mit den Kommandanten der Territorialzonen ergeben. Die gemeinsamen Interessen zeigten sich vorerst in den zentralen Einführungskursen für Gesamtverteidigung, in denen deren Elemente dargestellt und die Zusammenarbeit zwischen den zivilen und militärischen Organen theoretisch geschult werden. Die Mitarbeit der Kommandanten der Territorialzonen als Gruppenchefs in diesen Kursen war für den Aufbau der Gesamtverteidigung in den Kantonen sehr nützlich.

Die Verantwortlichkeiten der Kantone im Bereich der Gesamtverteidigung gehen sehr weit; sie liegen vor allem bei der Verwaltungsorganisation, bei der Sicherstellung von Recht und Ordnung, bei der Katastrophenhilfe, beim Gesundheitswesen, bei der Fürsorge und Betreuung, beim Bauwesen und im gesamten kulturellen Bereich (Schulen, Kirchen usw.). Dadurch erwachsen den Kantonen in den verschiedenen strategischen Fällen zahlreiche Aufgaben.

Umfang und Vielfalt der kantonalen Aufgaben lassen eine möglichst weitgehende Unterstützung

von Seiten des Bundes — sofern diese gewünscht wird — als naheliegend erscheinen. Der Bund ist aber in erster Linie für die Verteidigung nach aussen verantwortlich. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich indessen schon in Friedenszeiten die Notwendigkeit einer Regelung der Zusammenarbeit zwischen Territorialstäben und Kantonen, vor allem im Bereich der koordinierten Dienste. Für den Bund ist es deshalb ein echtes Anliegen, ein einheitliches Vorgehen auf diesen Gebieten zu gewährleisten.

Die Unterstützung der Kantone durch die Zentralstelle für Gesamtverteidigung erstreckt sich auf drei Hauptbereiche: Information und Dokumentation, Ausbildung sowie Beratung in rechtlichen und organisatorischen Fragen. Die in keinem Falle



In kombinierten Stabsübungen wird die Zusammenarbeit zwischen der militärischen Territorialorganisation und den zivilen Behörden laufend geschult.

aufgezwungene Unterstützung richtet sich, soweit dies möglich ist, nach den von den zuständigen kantonalen Stellen formulierten Wünschen und Anregungen. Diese sind — entsprechend der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen, siedlungsmässigen und topografischen Struktur der Kantone — oft sehr verschieden.

Vor allem die kombinierten Stabsübungen der Kantone unter der Leitung der Kommandanten der Territorialzonen bzw. Territorialkreise haben sich ausserordentlich günstig auf den Aufbau kantonaler Leitungsorganisationen als Hilfsorgane der Kantonale Regierungen und auf deren Schulung in der Zusammenarbeit ausgewirkt. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung wirkt dabei als Berater für die zivilen Belange mit. Auf der zivilen Seite zeigt sich die Problematik besonders bei den von den Kantonen zu treffenden Massnahmen in Krisen- und Notstandslagen; einerseits in Friedenszeit, wo vorerst nur personelle und materielle Mittel der Kantone herangezogen werden können, die sehr bald überfordert sind; andererseits nach der Mobilmachung im aktiven Dienst.

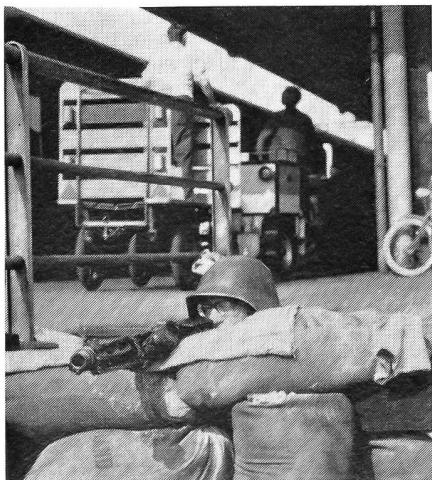
Seit Erlass der Verordnung des Bundesrates über die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung ist auch die Ausbildungstätigkeit der Zentralstelle rechtlich fundiert. Sie trägt nun die Verantwortung für die Übungen im koordinierten Einsatz, indem sie die Übungsleiter im Einvernehmen mit den beteiligten Instanzen von Fall zu Fall bestimmt. Zugleich stellt sie die Mitwirkung der zivilen Fachinstanzen des Bundes sicher.

Die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und der Territorialorganisation ist somit mannigfaltig und berührt viele Gebiete. Allfällige fehlende oder ungenügende Rechtsgrundlagen können kompensiert werden durch eine offene Bereitschaft, die Probleme zu erkennen, Lösungen zu suchen und das Zusammenwirken zu fördern.

Unterlagen liefert. Er übernimmt auch die Meldungen der Armee wetterabteilung sowie des militärischen Lawinendienstes und setzt bei allen Stauwehren Beobachter ein, die ihn über einen drohenden oder bereits erfolgten Talsperrenbruch benachrichtigen können. Alle diese Nachrichten werden in Zentralen zusammengefasst und über das ausgedehnte Verbindungsnetz des Warn- dienstes verbreitet: die Truppen der Armee, die Leitungsorgane des Zivilschutzes und auch alle am Telefonrundspruch angeschlossenen Haushalte erhalten diese Informationen und Gefahrenmeldungen des Warndienstes. Der Nachrichtenfluss wird überdies mit dem *Informationsdienst* der Behörden koordiniert, für den die Abteilung Presse und Funkspruch zuständig ist. Gegenwärtig sind grosse Anstrengungen im Gange, um die Führungs- und Warnmöglichkeit seitens der Behörden und der Armeeleitung auch bei erheblicher Störung der Verbindungen noch besser sicherzustellen. Weder Volk noch Armee dürfen von den Führungsstellen abgeschnitten werden.

## Objektschutz

Die Territorialzonen verfügen über rund hundert Einheiten, die sie einzeln und allein für den *Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte* einsetzen, von denen aber nur einzelne eine rein zivile Zweckbestimmung haben. Wenn die Verhältnisse es erfordern, müssen noch andere militärische Objekte oder auch zivile Anlagen geschützt werden. Dies verlangt aber den Einsatz weiterer Truppen, die damit für den eigentlichen Kampf nicht mehr verfügbar sind. Es gibt zudem sehr viele Objekte, deren Schutz wünschenswert wäre, die aber mangels Sicherungstruppen nicht bewacht werden können. Die Sache ist aber bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung nicht so gewichtig, wie es den Anschein hat, denn wie in keinem andern Land ist dann in der Schweiz die Truppendichte gross. Es gibt sozusagen keine Ortschaft,



Rund hundert Einheiten der Territorialorganisation werden für den Schutz lebens- und kriegswichtiger Objekte eingesetzt.

die nicht mit militärischen Verbänden belegt ist, und allein die Anwesenheit von Truppen in einem bestimmten Gebiet erschwert schon Handstreiches auf einzelne Objekte.

## Betreuungsdienst

In allen Territorialzonen sind *Betreuungsverbände* vorhanden, die insgesamt bis zu 85 000 Personen in Lagern betreuen können. Die Territorialkommandanten sind beauftragt, der Feldarmee alle ausländischen Militärpersone (Internierte, Kriegsgefangene, Fahnenflüchtige) abzunehmen, die in deren Gewahrsam gelangt sind. Die Übernahme und Betreuung ziviler ausländischer Flüchtlinge oder obdachlos gewordener Schweizer ist hingegen Sache der zivilen Behörden. Es ist aber denkbar, dass diese um militärische Hilfe ersuchen müssen, weil ihre Möglichkeiten erschöpft sind. In einem solchen Fall könnten den Behörden Betreuungsverbände der Territorialzonen zur Verfügung gestellt werden.



Die Betreuungsverbände der Territorialorganisation können den zivilen Behörden zur Hilfeleistung an Flüchtlinge und Obdachlose zur Verfügung gestellt werden.

## Wehrwirtschaftsdienst

In allen Territorialstäben sind *Wehrwirtschaftsoffizier* eingeteilt. Sie arbeiten eng mit den zivilen Stellen zusammen und sorgen für die *Koordination in der Beanspruchung der zivilen Ressourcen* durch die Armee. Ferner beteiligen sie sich an der Requisition, besonders an jener von Gebäuden, zugunsten der Organe des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft sowie zugunsten der Verbände der Armee.

## Hilfspolizeiaufgaben

Die *Hilfspolizeiverbände*, welche in allen Territorialkreisen vorhanden sind, können sowohl zu rein militärischen Aufgaben als auch zur Verstärkung der zivilen Polizeikorps eingesetzt werden.



Die Hilfspolizeiverbände der Territorialkreise und -zonen werden sowohl für rein militärische Aufgaben als auch für die Verstärkung der zivilen Polizeikorps eingesetzt.

## Luftschutz

In unserem Land reservieren wir Truppen in der Stärke von zwei Divisionen ausschliesslich für eine Verwendung zugunsten der Bevölkerung und der zivilen Behörden. Die damit verbundene Kampfkraftreduktion wird im Interesse des Volksganzen in Kauf genommen. Es handelt sich um rund dreissig *Luftschutzbataillone*. Luftschutztruppen sind militärische Hilfeleistungs- und Rettungsformationen sowie Spezialisten der Katastrophenhilfe. Sie verstärken in engster Zusammenarbeit die örtlichen Zivilschutzverbände. In grösseren Städten steht je ein Regiment zu zwei bis vier Bataillonen. Weitere dreizehn Städte können mit dem Einsatz eines Bataillons rechnen, und dreizehn andern Ortschaften ist je eine einzelne Kompanie zugewiesen. Zudem verfügen die Kommandanten der Territorialzonen des Mittellandes noch gemeinschaftlich über vier grosse Reservebataillone.



Die Luftschutztruppen sind militärische Hilfeleistungs- und Rettungsformationen sowie Spezialisten der Katastrophenhilfe. Sie werden praktisch ausschliesslich zugunsten der Zivilbevölkerung eingesetzt.